

Satzung Wurzel Kollektiv eG

Stand: 17.02.2024

Gliederung

Präambel

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft sowie Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Geschäftsanteil und Nachschusspflicht

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Kündigung

§ 7 Auseinandersetzung und Mindestkapital

§ 8 Übertragungen von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

§ 9 Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person

§ 10 Ausschluss

III. Organe der Genossenschaft

§ 11 Die Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

§ 12 Die Leitung der Genossenschaft

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

§ 14 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

B. Der Aufsichtsrat

§ 15 Wahl und Beschlussfähigkeit

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

C. Die Generalversammlung

§ 17 Einladung zur Generalversammlung sowie deren Form und Beschlussfähigkeit

§ 18 Beiräte und Arbeitsgruppen

§ 19 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

IV. Rechnungswesen

§ 20 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

§ 21 Reinvermögen bei Auflösung

§ 22 Bekanntmachungen

Präambel

- (1) Wir wollen uns von vielfältigen frischen, biologisch, ökologisch und nachhaltig angebauten Lebensmitteln ernähren.
- (2) Wir teilen uns das Unternehmens-, Anbau- und Ernterisiko, indem wir für einen festgelegten Zeitraum einen vereinbarten Beitrag zur Finanzierung des Anbaus an die Genossenschaft leisten. Die gemeinsam erzeugten Produkte teilen wir in Form von Ernteanteilen auf.
- (3) Wir wollen durch freiwillige Mitarbeit erfahren, wo und wie unser Gemüse angebaut wird.
- (4) Dabei schützen und verbessern wir die Biodiversität und ein gesundes Bodenleben, intakte Gewässer und ein intaktes Klima, da diese unsere Lebensgrundlage bilden.
- (5) Mit effizienten Arbeitsabläufen, klaren, hierarchiearmen Strukturen, Transparenz und offener Kommunikation schaffen wir ein attraktives Arbeitsumfeld für unsere Mitarbeiter und stärken das Vertrauen unserer Mitglieder. Dabei orientieren wir uns an demokratischen Grundprinzipien.
- (6) Der Generalversammlung vorgelagert soll es partizipative, konsensnahe Entscheidungsverfahren geben, sodass Beschlüsse gefasst werden können, die von der Mehrheit der Mitglieder getragen werden können.
- (7) Wir wollen unsere Genossenschaft zu einem Ort machen, an dem alle Menschen willkommen sind - unabhängig ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung und/oder Behinderung. Wir wirken rassistischen und diskriminierenden Handlungen aktiv entgegen. Diesem Ziel widersprechende Handlungen, sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft nicht vereinbar.
- (8) Wir unterstützen Initiativen, Organisationen und Projekte aus unserer Gesellschaft, die ähnliche Werte und Ziele teilen.

I. Firma; Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft heißt Wurzel Kollektiv eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Müden/Aller.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft sowie Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Die Förderung erfolgt:
 - durch den Absatz von landwirtschaftlichen Produkten (Erzeuger),
 - durch die Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten (Verbraucher)
 - und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen (Mitarbeiter).
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte unter Beachtung ökologischer und nachhaltiger Prinzipien, deren Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und deren Vertrieb, sowie die Herstellung fairer Arbeitsbedingungen.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens mit Eintragung ins Genossenschaftsregister.
- (5) Beteiligungen an anderen Unternehmen sind nur zulässig, wenn diese der Förderung der Mitglieder dienen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Bewilligung der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hierüber zu informieren. Dem/der Antragsteller*in ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem/der Antragsteller*in ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsanteils,
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.
- (4) Handlungen, die Punkt sieben der Präambel widersprechen, sowie Engagement in Parteien und Organisationen, die zu unseren Grundsätzen im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar. Die Übereinstimmung mit Punkt sieben der Präambel ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

§ 4 Geschäftsanteil und Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro, jedes Mitglied muss sich mit mindestens drei Anteilen beteiligen.
- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung binnen eines Jahres zu je gleich hohen Raten zulassen.
- (3) Die Mitglieder können sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Der Vorstand darf eine Beteiligung mit weiteren freiwilligen Anteilen nicht zulassen, wenn das Mitglied sich dadurch mit mehr als 20% der Summe aller Geschäftsanteile an der Genossenschaft beteiligen würde. Sollte im Falle einer Reduzierung der Gesamtzahl der Genossenschaftsanteile der Prozentsatz für die Anteile eines einzelnen Mitglieds über 20% liegen, so hat dieses Mitglied zwei Jahre Zeit, überzählige Anteile durch eine Teilkündigung oder Übertragung auf die zulässige Anzahl zu reduzieren.
- (4) Unabhängig von der Anzahl der Anteile hat ein Mitglied nur ein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) sich an einem Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500 sind bereits 50 Mitglieder ausreichend, auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,

- e) das Protokoll einzusehen und
 - f) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die laufenden Beiträge für Leistungen, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, fristgerecht zu bezahlen, wobei diese vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt werden,
 - e) eine Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse schriftlich binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

§ 7 Auseinsetzung und Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erbe und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinsetzung unterbleibt im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens.
- (2) Die Auseinsetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Jahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach Auseinsetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen 24 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinsetzungsguthaben wird ein Bilanzverlust anteilig abgezogen.
- (4) Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungen und Auseinsetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (5) Bei der Auseinsetzung gelten 90% des in der Bilanz ausgewiesenen Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Wird das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinsetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinsetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auseinsetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 8 Übertragungen von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinsetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.
- (2) Der Erwerber oder die Erwerberin muss Mitglied der Genossenschaft werden oder es bereits sein. Die zu übertragenden Geschäftsanteile dürfen zusammen mit den

bisherigen Geschäftsanteilen des(r) Erwerbers*in 20% der Summe aller Geschäftsanteile nicht überschreiten.

- (3) Eine Unterschreitung von drei Geschäftsanteilen ist für Mitglieder nicht möglich.

§ 9 Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben oder die Erbin über. Sie endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Werden eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den/die Gesamtrechtsnachfolger*In fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen E-Mail-Adresse drei Monate lang nicht erreichbar sind,
 - e) sie die Mitgliedsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder erfüllt haben.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.
- (3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch ein Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann binnen 6 Wochen nach Absendung in Schriftform gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist).
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

III. Organe der Genossenschaft

§11 Die Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 12 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach Wahl. Eine Wiederbestellung ist

- zulässig. Die Mitglieder des Vorstands müssen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG erfüllen.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen, Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
 - (3) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
 - (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand [siehe § 13 (2) c)]
 - (5) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung in Schriftform oder per fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein anderes Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
 - (7) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters*in einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen sowie sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen und für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - g) einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzubereiten und diesen mit dem Aufsichtsrat abzustimmen;

- h) die Generalversammlung über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr und die sich daraus ergebenden Richtwerte für die Kosten eines Ernteanteils zu informieren;
- i) eine geeignete Risikoanalyse, Bewertung und Vorsorge durchzuführen;
- j) dem gesetzlichen Prüfverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- k) im Prüfbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- l) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§14 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährig, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen,
 - a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen;
 - b) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
 - c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
 - d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5.000 Euro;
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 Euro;
 - c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - d) sämtliche Grundstücksgeschäfte;
 - e) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches;
 - f) Erteilung von Prokura;
 - g) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

B. Der Aufsichtsrat

§ 15 Wahl und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach Wahl. Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 GenG erfüllen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden, das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regeln.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitz oder dessen Stellvertreter einzeln vertreten.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Er hat den Jahresabschluss, den ggf. erforderlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und vor Feststellung des Jahresabschlusses der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann über den Ersatz der Auslagen hinaus eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

C. Die Generalversammlung

§ 17 Einladung zur Generalversammlung sowie deren Form und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500 sind bereits 50 Mitglieder ausreichend, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung in Textform zugegangen sein. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl Geschäftsanteile eine Stimme.
- (7) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Grundsätzlich darf ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*innen als Mandate

- vorhanden sind, so hat jeder/jede Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Weg stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder -soweit erforderlich – geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.
- (10) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertretung. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung ernennt einen/eine Schriftführer*In und erforderlichenfalls die Stimmzähler*Innen. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.
- (11) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (12) Der Generalversammlung obliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 20 (1) – (4).
- (13) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz und Satzung geregelten Fällen zuständig für
- a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt.
 - b) die Grundsätze
 - a. der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b. der Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - c. der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
 - d. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 - e. der Nichtmitgliedergeschäfte und
 - c) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfverband.
- (14) Die Generalversammlung wählt die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder.
- (15) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der Generalversammlung für die Wahl des Aufsichtsrats und des Vorstands geeignete Vorschläge zu machen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, selbst für den Aufsichtsrat zu kandidieren oder weitere Kandidat*Innen vorzuschlagen, wobei diese Vorschläge spätestens zehn Tage vor dem angekündigten Termin der Generalversammlung in Textform beim Aufsichtsrat eingegangen sein müssen.
- (16) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.

§ 18 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, insbesondere von Mitarbeiter*innen, Verbraucher*innen und Erzeuger*innen, sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Organ beschäftigt (Name und Zweck). Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen, Auslagenersatz

und die Beauftragung von Dienstleistungen sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets und erteilter Vollmacht möglich.

- (2) Die Geschäftsordnung eines Beirats oder einer Arbeitsgruppe muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der Geschäftsordnung und ohne Absprache ist nicht zulässig. Arbeitsgruppen gemäß § 18 Abs. 1 können durch die Generalversammlung abberufen werden.

§ 19 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegattens, eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.
- (3) Vor einer satzungskonformen Beschlussfassung soll innerhalb und außerhalb der Organe eine Meinungsbildung zur Entscheidungsfindung durch systemisches Konsensieren stattfinden.

IV. Rechnungswesen

§ 20 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und eine Ergebnisrücklage den verbleibenden Gewinn in andere Rücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.
- (3) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken oder auf neue Rechnung vortragen.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 21 Reinvermögen bei Auflösung

- (1) Das Reinvermögen ist der Überschuss, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und der Rückzahlung des Geschäftsguthabens an die Mitglieder verbleibt.
- (2) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen, deren Offenlegung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.